

Bayern-Versicherung

Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Ein Unternehmen der Versicherungskammer

Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand: 20.04.2024 – Druckstücknummer D5118812

I. Grundsätzliches

Die Versicherer des Konzerns Versicherungskammer sind, soweit die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreiben (§ 1 Absatz 4 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), und Versorgungseinrichtungen verwaltet werden, Versorgungsträger von Anrechten, die nach § 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) auszugleichen sind. Ausgeglichen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Teilungsordnung werden die Anrechte aus Lebensversicherungsverträgen, die mit den nachfolgend genannten Versicherungsunternehmen (Risikoträger) bestehen:

- Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG,
- Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG,
- SAARLAND Lebensversicherung AG.

Die SAARLAND Lebensversicherung AG und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG wurden rückwirkend zum 01.01.2021 mit der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG verschmolzen. Durch die Verschmelzung ist die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der SAARLAND Lebensversicherung AG und der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG eingetreten.

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem VersAusglG unterliegen. Dabei handelt es sich um

a) private Altersversorgung in Form von

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist:
 - Rentenversicherungen mit sofort beginnender oder mit aufgeschobener Rentenzahlung,
 - fondsgebundene Rentenversicherungen mit sofort beginnender oder mit aufgeschobener Rentenzahlung,
 - Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung,
 - zertifikatgebundene Rentenversicherungen,
 - staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit sofort beginnender oder mit aufgeschobener Rentenzahlung (Basisrente),
 - staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung (Basisrente),
 - staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung (Basisrente).
- Altersvorsorgeverträge (Riester-Vertrag) mit sofort beginnender oder mit aufgeschobener Rentenzahlung, auch wenn bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde
 - Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Riesterrente),
 - fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Riesterrente).
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen,
 - Risiko-Zusatzversicherungen.

b) betriebliche Altersversorgung in Form von

- Direktversicherungen
 - Altersrentenversicherungen,
 - fondsgebundene Altersrentenversicherungen,
 - Altersrentenversicherungen mit Indexorientierung,
 - Kapitallebensversicherungen,
 - fondsgebundene Kapitallebensversicherungen,
 - Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit,
 - Grundfähigkeitsversicherungen,
 - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.
- Pensionskassenversicherungen
 - Altersrentenversicherungen als aufgeschobene Rentenversicherungen für eine betriebliche Versorgung – beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG),
 - in die Altersrentenversicherungen eingeschlossene Zusatzversicherungen (z.B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

c) der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind (Nach Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurden die genannten Anrechte nicht in der Ehezeit erworben.),
- private Kapitallebensversicherungen,
- private fondsgebundene Kapitallebensversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme Riester-Verträge),
- private Risikolebensversicherungen,
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit,
- private Grundfähigkeitsversicherungen,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Pflegebedürftigkeit.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung nach § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG begründet. Diese neue Versorgung errichtet die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach Maßgabe der Ziffer IV.

3. Ausnahme vom Grundsatz der internen Teilung

Eine Teilung von Anrechten außerhalb der Bestimmungen dieser Teilungsordnung erfolgt ausschließlich im Wege der externen Teilung (§ 14 VersAusglG).

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 3) gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen.

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermitteln wir nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile bzw. einer Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende. Damit besteht der Ausgleichswert aus drei Komponenten, einem Eurowert als Differenz von Deckungskapitalen sowie den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des gemäß Ziffer II. 1. ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

3. Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 250 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu jeweils gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten vor Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

4. Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich

Der nach Ziffer II. 2 ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe nach Abzug der Kosten nach Ziffer II. 3 zum Zeitpunkt der Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet. Dabei ist zusätzlich eine Verzinsung des Ausgleichswertes ab dem Ehezeitende bis zum Versicherungsbeginn des Vertrags der ausgleichsberechtigten Person (Ziffer IV.), längstens jedoch bis zum Ablauf des Vertrags der ausgleichspflichtigen Person, in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person maßgeblichen Rechnungszinses zu berücksichtigen.

5. Besonderheiten bei Versicherungen mit Fondsbindung (fondsgebundene Lebens – und Rentenversicherungen, Versicherungen mit fondsgebundener Überschussverwendung, Versicherungen mit Überschussverwendung InvestmentKonzept, Versicherungen mit renditeoptimierter Kapitalanlage bzw. mit nachhaltig orientierter Anlage), bei zertifikatgebundenen Versicherungen oder Versicherungen mit Indexorientierung.

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten neben Ziffer II. 1 bis Ziffer II. 3 zusätzlich folgende Regelungen.

Der Ausgleichswert wird in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der ausgleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

Zeitpunkt der Teilung ist der erste Börsentag nach Eingang der Rechtskraftmitteilung. (Nähere Hinweise zu den für die Versicherung zutreffenden Börsentagen finden sich in den dem Versicherungsschein beigefügten Fondsinformationen. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile an dem maßgeblichen

Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.)

Zertifikatgebundene Versicherung oder Versicherungen mit Indexorientierung

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an einem Zertifikat geführt oder in Anteilen an der indexorientierten Kapitalanlage angelegt werden, gilt sinngemäß das für die Fondsbindung dargestellte Verfahren.

Versicherungen mit Anlagekonzepten (renditeoptimierte Kapitalanlage, nachhaltig orientierte Anlage oder Überschussverwendung InvestmentKonzept)

Sofern Teile des Deckungskapitals in Anteilen an Anlagekonzepten geführt werden, oder Teile der Überschussbeteiligung für den Erwerb von Anteilen an einem Anlagekonzept verwendet werden, gilt sinngemäß das für die Fondsbindung dargestellte Verfahren.

6. Besonderheiten bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Kapitalwert nach § 45 Absatz 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den unter Ziffer II. 1 genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile bzw. für eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten (Ziffer II.3) geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

7. Besonderheiten bei Rentenzahlungen aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

Werden aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person mindestens seit dem Ende der Ehezeit Renten gezahlt oder beginnt die Rentenzahlung nach dem Ende der Ehezeit, reduziert sich der Ausgleichswert um den hälftigen Betrag der Deckungskapitalminderung, die im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person durch die seit dem Ende der Ehezeit gezahlten Renten eingetretene ist. Die Ziffern II. 4 und II. 5 sind bei der Ermittlung dieses hälftigen Betrages entsprechend zu berücksichtigen.

Stammt dieses Rentenrecht der ausgleichspflichtigen Person teilweise auch aus außerhalb der Ehezeit erworbenen Versicherungsansprüchen, ist dies bei der Minderung des Ausgleichswertes zu berücksichtigen. Statt zur Hälfte ist die Minderung nur in Höhe des Verhältnisses des in der Ehezeit erworbenen Anrechts zu dem vom Versicherungsbeginn bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anrechts, bezogen auf den hälftigen Betrag der eingetretenen Deckungskapitalminderung, zu berücksichtigen. Für die Berechnung dieses Anteils der Renten gilt Ziffer II. 1. und zusätzlich bei Versicherungen mit Fondsbindung, mit Zertifikatbindung oder mit Indexorientierung Ziffer II. 5.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

1. Grundsatz

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile bzw. eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten der internen Teilung und die Zinsen nach Ziffer II. 4 reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend. Dies gilt auch für eine evtl. Mindestleistung oder Mindestrente.

Die Entnahme erfolgt gleichmäßig aus allen Bestandteilen des Rückkaufswertes.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

2. Zusatzversicherungen

Private Altersversorgung

Ist zu der Versicherung (Hauptversicherung) eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente oder eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente in der bisherigen Höhe bestehen.

Gleiches gilt für Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherungen.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente bzw. die Versicherungssumme in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleichbleibt.

Betriebliche Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente oder eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleichbleibt.

Gleiches gilt für die Renten aus ggf. eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall- bzw. Risiko-Zusatzversicherungen.

3. Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. vereinbarter Mindestleistung oder Mindestrente

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung oder Mindestrente erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des Rückkaufwertes bzw. des Zeitwertes durch Entnahme des Ausgleichsbetrages.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten nach Ziffer II. 3 und zuzüglich der Zinsen nach Ziffer II. 4 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

Die Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile bzw. eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden dabei, soweit möglich, als solche übertragen.

1. Private Altersversorgung

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird nach § 11 Absatz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche ausgleichende Risiken abgesichert sind (z.B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der nach § 11 Absatz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer II. 1 und 2). Die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person wird, wenn möglich, ohne Fondsbindung errichtet.
- Es kommen grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung. Es können in Einzelfällen jedoch die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass eine vergleichbare Wertentwicklung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG sichergestellt ist und das zuständige Gericht dieser Einschätzung zustimmt.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Ren-

tenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- Mit Ausnahme der in Ziffer IV. 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder als sofortbeginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung und, wenn möglich, jeweils mit Überschussverwendung (Erlebensfall-) Bonus errichtet.
- Eine garantierte Rentensteigerung wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist und für die ausgleichsberechtigte Person eine aufgeschobene Rentenversicherung eingerichtet wird. Weitere Wahlrechte werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.

2. Produktspezifische Besonderheiten

Für die Teilung eines Riestervertrags oder Basisrentenvertrags gelten die Konditionen nach Ziffer IV. 1 entsprechend, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

- Bei Teilung eines Riestervertrags wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als Riestervertrag errichtet.
- Bei Teilung eines Basisrentenvertrags wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als Basisrentenvertrag errichtet.

Die Versicherung wird als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung nach Beginn der Rentenzahlung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung oder als sofortbeginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung und, wenn möglich, jeweils mit Überschussverwendung (Erlebensfall-) Bonus errichtet.

Eine Rentenzahlung beginnt frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Person.

3. Betriebliche Altersversorgung

Für die Teilung einer betrieblichen Altersversorgung gelten die vorstehend unter Ziffer IV. 1 festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (ESTG) förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40 b ESTG a.F. Lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet.

Die Zusageart bleibt unverändert.

- Für ein neu entstehendes Anrecht wird der gesamte Kapitalwert nach Ziffer II. 6 unter Berücksichtigung der Zinsen nach Ziffer II. 4 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen bzw. einer Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen nach Ziffer II. 1 und 2 zu begründen.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird eine aufgeschobene Rentenversicherung für die ausgleichsberechtigte Person aufgerichtet. Hierbei wird als Renteneintrittsalter das gleiche Alter wie bei Ablauf der Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person herangezogen. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet, sondern unmittelbar die Kapitalzahlung erbracht.

- Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung oder eine Selbständige Grundfähigkeitsversicherung, wird als Renteneintrittsalter für die zu errichtende Rentenversicherung der ausgleichsberechtigten Person als Altersversorgung das 65. Lebensjahr herangezogen.
- Ist in die zu teilende Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird als Renteneintrittsalter für die zu errichtende Rentenversicherung der ausgleichsberechtigten Person das Alter bei Ablauf bzw. das Renteneintrittsalter der ausgleichspflichtigen Person in der Hauptversicherung herangezogen.
- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.

4. Betriebliche Altersversorgung anderer Risikoträger

Soweit die betriebliche Altersversorgung von einem anderen Risikoträger durchgeführt wird (z.B. Pensionskassenversorgung, Pensionsfondsversorgung, Unterstützungskassenversorgung, Direktzusage), ist ausschließlich die Zusage des jeweils anderen Risikoträgers nach Maßgabe dessen evtl. aufgerichteter Teilungsordnung zu teilen. Soweit zu einer Unterstützungskassenversorgung oder zu einer Direktzusage eine Rückdeckungsversicherung besteht, wird diese **nicht** im Rahmen der internen Teilung geteilt. Der jeweilige Risikoträger wird die Rückdeckungsversicherung entsprechend anpassen bzw. teilen.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchststrichlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder im Ganzen von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Teilungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.